

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4364 –**

Förderung des Zweiten Bildungsweges durch die Regelungen des BAföG

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Februar 2007 verabschiedete das Bundeskabinett einen Entwurf für ein Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Streichung der elternunabhängigen Förderung von Schülerinnen und Schülern an Abendgymnasien und Kollegs vor, wenn diese nicht entweder nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung ein Jahr, im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger, oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre erwerbstätig waren.

Die derzeit noch gültige Regelung zur generell elternunabhängigen Förderung an Abendgymnasien und Kollegs hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in früheren Veröffentlichungen damit begründet, dass es sich um eine gezielte Unterstützung des zweiten Bildungsweges handele. Im Merkblatt des Bundesministeriums zur elternunabhängigen Ausbildungsförderung nach dem BAföG heißt es zu diesem Punkt beispielsweise: „Die Privilegierung der so genannten Abitur-Nachholphase ist angesichts der großen Bedeutung des Zweiten Bildungsweges gerechtfertigt“.

In der Begründung der Bundesregierung zur geplanten BAföG-Novelle wird darauf verwiesen, dass aktuellen statistischen Erhebungen zufolge inzwischen zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler an Abendgymnasien und Kollegs jünger als 24 Jahre sind und vorher keine Berufstätigkeit ausgeübt haben. Mit der Novelle solle die elternunabhängige BAföG-Förderung vor diesem Hintergrund „auf den Kern des Zweiten Bildungsweges“ konzentriert werden.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhielten in den letzten Jahren elternunabhängiges BAföG nach den Regelungen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BAföG (bitte seit 1990 für jedes Jahr und nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Eine Darstellung der Gefördertenanzahlen ist erst ab dem Jahr 1996 möglich, da die entsprechenden Maschinentabellen der amtlichen BAföG-Statistik nicht länger als zehn Jahre zurückreichend archiviert werden; vgl. im Übrigen nachstehende Übersicht:

Nach BAföG geförderte Abendgymnasiasten und Kollegschüler:

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1996	12 378	11 254	23 632
1997	13 320	11 225	24 545
1998	14 752	11 533	26 285
1999	14 717	11 525	26 242
2000	15 136	11 599	26 735
2001	16 434	12 423	28 857
2002	18 286	14 499	32 785
2003	20 140	16 345	36 485
2004	21 164	17 860	39 024
2005	21 847	18 951	40 798

2. Warum plant die Bundesregierung nicht eine generelle Angleichung der vorausgesetzten Bedingungen für eine elternunabhängige Förderung nach BAföG mit der durch eine KMK-Vereinbarung definierten vorausgesetzten Bedingungen für den Besuch von Kollegs (dreijährige Erwerbsarbeit oder abgeschlossene Berufsausbildung), mit der eine Gleichstellung bei der Förderung aller Schülerinnen und Schüler erreicht sowie der Zweite Bildungsweg gestärkt werden könnte?

Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs bereits eingehend erläutert wird, soll die Regelung elternunabhängiger Förderung in § 11 Abs. 3 BAföG in erster Linie Typisierungen festlegen für Fallkonstellationen, in denen nach dem Unterhaltsrecht regelmäßig keine Unterhaltspflicht der Eltern mehr angenommen werden kann. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die Finanzierung einer Ausbildung in einem Lehrberuf durch die Eltern in jedem Fall deren unterhaltsrechtliche Verpflichtung erschöpft. Deswegen gibt es bereits nach geltendem Recht eine für alle Auszubildende geltende Regelung in § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG, die der geforderten „Angleichung der vorausgesetzten Bedingungen für eine elternunabhängige Förderung“ entspricht, aber eben bewusst zusätzlich zur Ausbildungszeit selbst noch drei Jahre Erwerbstätigkeit voraussetzt.

Mit der nach dem Regierungsentwurf eines 22. BAföGÄndG vorgesehenen Neuregelung des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BAföG bleibt eine Privilegierung der dort genannten Ausbildungsgänge im Verhältnis zu der allgemeinen Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG weiterhin erhalten, weil die Wahrscheinlichkeit, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern hier eher erlischt, größer ist als bspw. in der Ausbildungsfolge Abitur-Lehre-Studium.

3. a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an Abendschulen und Kollegs, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keiner Erwerbstätigkeit in Deutschland nachkommen dürfen und somit zukünftig auch keinen Anspruch auf elternunabhängiges BAföG geltend machen könnten?

Entsprechende Daten sind nicht vorhanden und können daher auch nicht seriös geschätzt werden. Die BAföG-Statistik unterscheidet nur nach BAföG-relevanten Merkmalen. Weder gibt es bei der Statistik über elternunabhängig geförderte BAföG-Empfänger eine Unterscheidung nach den einzelnen Gründen des § 11 Abs. 3 BAföG für die elternunabhängige Förderung noch unterscheidet die Auswertung der Gefördertenzahlen nach Ausbildungsstätten danach, ob der Geförderte zuvor erwerbstätig gewesen ist oder nicht.

- b) Hält es die Bundesregierung integrations- und bildungspolitisch für vertretbar, dass sie vor diesem Hintergrund mit der von ihr vorgesehenen weitgehenden Streichung der elternunabhängigen BAföG-Förderung an Abendgymnasien und Kollegs insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund benachteiligt (bitte mit Begründung)?

Angesichts der nicht vorhandenen differenzierten Daten ist nicht nachvollziehbar, worauf eine in der Fragestellung angeführte Erkenntnis über die besondere Benachteiligung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund beruhen sollte. Das BAföG wird nicht gestrichen, sondern wie bei anderen BAföG-Empfängern vom Einkommen der Eltern abhängig gemacht. Wer sozial bedürftig ist, erhält weiterhin BAföG. Selbst wenn es also so sein sollte, dass diese Personengruppe überproportional betroffen wäre, wäre gerade bei fehlender Erwerbstätigkeit oder geringem Verdienst der Eltern auch bei elterneinkommensabhängiger Förderung keinerlei Nachteil zu befürchten.

4. a) Wie ist die soziale Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler an Abendgymnasien und Kollegs, und wie hat sich diese seit 1990 entwickelt?

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten der BAföG-Statistik lassen sich nicht nach dem unspezifischen Kriterium „soziale Zusammensetzung“ auswerten.

- b) Hält es die Bundesregierung sozial- und bildungspolitisch für vertretbar, dass sie mit der von ihr vorgesehenen weitgehenden Streichung der elternunabhängigen BAföG-Förderung an Abendgymnasien und Kollegs die Möglichkeiten für Jugendliche aus so genannten bildungsfernen Schichten, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, weiter einschränkt (bitte mit Begründung)?

Vergleiche Antwort zu Frage 3b.

5. Wie hoch werden nach Schätzungen der Bundesregierung die finanziellen Einsparungen durch die geplante Streichung bei der elternunabhängigen Förderung nach BAföG beim Besuch von Abendschulen und Kollegs ausfallen?

Von einer Streichung kann keine Rede sein, vgl. Antwort zu Frage 2. Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung werden wegen der geplanten weit reichenden Übergangsregelung, die alle beim Inkrafttreten bereits in Ausbildung stehenden Schüler von den Änderungen ausnimmt, einen Einspareffekt nur zeitversetzt ansteigend innerhalb der kommenden drei Jahre in vollem Umfang bewirken. Bei planmäßigem Inkrafttreten würden im laufenden Haushaltsjahr auf diese Weise 4,5 Mio. Euro, in 2008 13,5 Mio. Euro, in 2009 22,5 Mio. Euro und in 2010 27 Mio. Euro als Einsparung im Bundeshaushalt für die Gegenfinanzierung der im Übrigen vorgesehenen Verbesserungen durch das 22. BAföGÄndG frei.

6. Warum weicht die Bundesregierung mit der beschlossenen BAföG-Novelle von ihrer bisherigen Auffassung ab, dass die Privilegierung der Abitur-Nachholphase angesichts der großen Bedeutung des Zweiten Bildungsweges gerechtfertigt sei?

Die Bundesregierung weicht keineswegs von ihrer bisherigen Auffassung zur erforderlichen Privilegierung bei der Förderung von Schülern des Zweiten Bildungsweges ab, trägt aber zwischenzeitlichen Verhaltensänderungen in den individuellen Bildungsverläufen Rechnung, vgl. Antwort zu Frage 2.

7. Was versteht die Bundesregierung konkret unter einer „Konzentration auf den Kern des Zweiten Bildungsweges“ mit der sie die beabsichtigte Einschränkung der Förderung des Zweiten Bildungsweges begründet?

Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen von einer Konzentration auf den Kern des Zweiten Bildungsweges im Besonderen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs zu Nr. 6b eingehend dargelegt.

8. Inwiefern hält es die Bundesregierung für bildungspolitisch sinnvoll, mit der vorausgesetzten einjährigen Mindestberufstätigkeit nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Eintrittsalter beim Kollegbesuch zu erhöhen und damit auch die weiteren Bildungsphasen nach hinten zu verlagern (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung nicht, dass sich das Eintrittsalter beim Kollegbesuch erhöhen und die weiteren Bildungsphasen nach hinten verlagern würden. Entscheidend ist, dass jedem, der finanziell wegen geringer Einkünfte seiner Eltern auf Förderung angewiesen ist, die bisherige BAföG-Förderung in voller Höhe und weiterhin als Vollzuschuss erhalten bleibt. Sie teilt ebenso wenig die Befürchtung, dass sich potenzielle Kollegschüler und Abendgymnasiasten aus finanziell besser gestellten Elternhäusern, die gerade eine berufliche Ausbildung erfolgreich beendet haben und angesichts ihres Ausbildungserfolgs eine unmittelbar anschließende höhere schulische Qualifizierung anstreben, in nennenswerter Zahl entschließen könnten, entgegen ursprünglicher Planung nun erst eine Erwerbstätigkeitszeit einzuschieben.

9. Sieht die Bundesregierung durch ihre beabsichtigte „Konzentration auf den Kern des Zweiten Bildungsweges“ eine Benachteiligung von Jugendlichen, die zwar keine Erwerbstätigkeit nachweisen können, aber mindestens für ein Jahr Kinder betreut haben?

Nein. Nach Nr. 11.3.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG gilt die „Haushaltsführung eines Elternteils, der zumindest ein Kind [...] unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat, [...] als den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit“.